

Verband Wohneigentum
Schleswig-Holstein e. V.

Kassenprüfungsordnung

A Zuständigkeit

1. Die Kassenprüfungskommission überwacht und prüft die Führung der Buch- und Kassengeschäfte des Landesverbandes.
2. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Aufbau, Ordnung und Belege der Buchführung, der Konten und des Jahresabschlusses.
 - b) Übereinstimmung des Kassenbestandes mit der Buchführung.
 - c) Die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder im Rahmen des Haushaltsvoranschlages.
3. Hierzu ist ihr Einsicht in alle in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussniederschriften zu gewähren und jede verlangte mündliche Auskunft zu erteilen.
4. Eine Kritik an ordnungsmäßigen Beschlüssen der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht gegen den Haushaltsvoranschlag und die Geschäftsordnung verstoßen, gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfungskommission.

B Durchführung

1. Die Kassenprüfungskommission soll höchstens vier Prüfungen im Jahr vornehmen, wobei eine Prüfung unangemeldet durchgeführt werden kann. Sofern wesentliche Beanstandungen in der Führung der Buch- und Kassengeschäfte des Landesverbandes festgestellt werden, kann die Kassenprüfungskommission nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung fordern.
2. Eine Buch- und Kassenprüfung kann auch jederzeit von dem geschäftsführenden Landesvorstand gefordert werden.
3. Etwaige Beanstandungen aus „Zuständigkeit A 2“ sind schriftlich im Kassenprüfungsbericht niederzulegen und zu Gegenstand einer Besprechung mit dem Landesschatzmeister zu machen.
4. Noch ungeklärte Beanstandungen sind dann mit dem Bericht dem geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen, der eine endgültige Klärung herbeiführt.
5. Der Kassenprüfungsbericht ist alsdann mit etwa noch verbleibenden Beanstandungen der Landesverbandsversammlung vorzulegen, die Beschluss über die Entlastung des geschäftsführenden Landesvorstandes zu fassen hat.